

**Praktikumsordnung zu den
Studiengängen B.A. „Sportwissenschaft“, M.A. „Sozialwissenschaften
des Sports“ und M.Sc. „Sportwissenschaft mit bewegungs-
wissenschaftlich-sportmedizinischem Schwerpunkt“ am Institut für
Sportwissenschaften (IfS) des Fachbereichs Psychologie und
Sportwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt a. M.**

Beschlossen im Fachbereichsrat am 04. Mai 2022

Im Mai 2022

Fachbereich 05
Institut für Sportwissenschaften
Studiendekanat

§ 1 Ziel und Inhalt

- (1) Diese Ordnung regelt das Praktikum innerhalb des Moduls BA-17 im Bachelor-Studiengang *Sportwissenschaft* sowie in den Modulen MA-9 im Master-Studiengang *Sozialwissenschaften des Sports* bzw. MSc-12 im Master-Studiengang *Sportwissenschaft mit bewegungswissenschaftlich-sportmedizinischem Schwerpunkt*.
- (2) Die Zielsetzung der Praktika im Rahmen der Studiengänge B.A. *Sportwissenschaft* sowie M.A. *Sozialwissenschaften des Sports* liegt in der Erlangung von praxisorientierten Kenntnissen und Fertigkeiten aus Institutionen und Organisationen des Sports, Betrieben der Wirtschaft und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder. Durch Mitarbeit in den Praktikumsstelle sollen Kenntnisse über die dortigen Tätigkeiten und die Organisation erworben werden. Die Zielsetzung des Praktikums im Rahmen des Studiengangs M.Sc. *Sportwissenschaft mit bewegungswissenschaftlich-sportmedizinischem Schwerpunkt* liegt in der Anwendung, Vertiefung und Erweiterung der im Studium erworbenen Kenntnisse über sportwissenschaftliche Diagnostik- und Analyseverfahren durch das Bearbeiten einer wissenschaftlichen Fragestellung in einem sportwissenschaftlich arbeitenden (und idealerweise universitär verankertem) Labor.
- (3) Durch die Erfahrung im Umgang mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer organisatorischer und sozialer Art bzw. das Kennenlernen von Arbeitsabläufen in sportwissenschaftlich arbeitenden Laboren sollen das Verständnis für Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis deutlich gemacht werden. Darüber hinaus sollen organisatorische Zusammenhänge und Aspekte von Mitarbeiterführung und Management kennengelernt werden.

Ginnheimer Landstraße 39
60487 Frankfurt am Main
Telefon +49 (0)69 798 24557
Telefax +49 (0)69 798 24554
c.heim@sport.uni-frankfurt.de
www.sport.uni-frankfurt.de

- (4) Die Studierenden sollen in potenziellen Arbeitsfeldern Erfahrungen sammeln, berufliche Kontakte knüpfen und ihr berufliches Netzwerk erweitern.
- (5) Berufs- und forschungspraktische Tätigkeiten, die den genannten Zielen und Inhalten entsprechen, können anerkannt werden. Dabei kommen die Bestimmungen des § 3 der Praktikumsordnung sinngemäß zur Anwendung.

§ 2 Durchführung der Praktika

- (1) Das Praktikum umfasst im Bachelor-Studiengang eine Anwesenheitszeit von mindestens 240 Stunden (9 CP) bzw. in den Master-Studiengängen mindestens 300 Stunden (11 CP).
- (2) Für Praktika eignen sich alle Betriebe, Einrichtungen, Institutionen und Organisationen im Bereich potentieller Berufsfelder für Absolvent*innen in den jeweiligen sportwissenschaftlichen Studiengängen sowie Tätigkeiten, bei denen die Verwendung von sportwissenschaftlichen Kenntnissen auf Hochschulniveau nötig ist. In der Regel werden Tätigkeiten bei
 - a) kommunalen oder verbandsgebundenen Sportverwaltungen,
 - b) Sportvereinen mit hauptamtlichen Strukturen,
 - c) Sportredaktionen unterschiedlicher Medien,
 - d) kommerziellen Sportanbietern (z. B. Fitnessstudios, Tourismusbranche, Sportartikelhersteller),
 - e) wissenschaftlichen Einrichtungen,
 - f) sozialen Einrichtungen mit Sport- und/oder Bewegungsangeboten,
 - g) Einrichtungen der sportbezogenen Diagnostik, Rehabilitation und Bewegungstherapie,
 - h) sportwissenschaftlich arbeitenden Laboren mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung (sowohl inner- wie auch außeruniversitär)anerkannt. Im Master-Studiengang *Sportwissenschaft mit bewegungswissenschaftlich-sportmedizinischem Schwerpunkt* muss das Praktikum im Berufsfeld h) entsprechend der in der Studienordnung genannten Projektform absolviert werden. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, diese Liste zu modifizieren, wenn dies auf Grund von Änderungen des Berufsfeldes oder der Anforderungen an Absolvent*innen des jeweiligen Studiengangs sinnvoll ist. Grundsätzlich nicht anerkannt wird ein Praktikum, bei dem Tätigkeiten ausgeübt wurden, in denen die Sportwissenschaft keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt und/oder die kein zukünftiges Berufsfeld für Absolvent*innen der jeweiligen Studiengänge darstellen.
- (3) Das Praktikum wird im Rahmen der Module BA-17, MA-9 bzw. MSc-12 durchgeführt. Für die Genehmigung der Praktikumsstellen sowie die Bewertung der Praktikumsberichte sind die zuständigen Modulkoordinator*innen zuständig.
- (4) Die Studierenden suchen eigenständig für sie geeignete Praktikumsstellen und beteiligen sich an der Organisation des Praktikums; diese Eigeninitiative ist unabdingbar. Die Modulkoordinator*innen können die Studierenden bei der Suche unterstützen und die Studierenden fachlich während der Durchführung des Praktikums beraten. Für allgemeine Fragen zum Praktikum sind die Modulkoordinator*innen zuständig.
- (5) Das Praktikum kann entweder in einem Block oder in mehreren Abschnitten durchgeführt werden.

- (6) Jeder Abschnitt des Praktikums ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung eines Abschnitts muss spätestens zwei Wochen vor Antritt der Praktikumsstelle schriftlich bei der*dem zuständigen Modulkoordinator*in unter Angabe des Betriebes bzw. der Institution, Organisation oder Forschungseinrichtung, der Art und Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Die Genehmigung ist erteilt, wenn die*der Modulkoordinator*in die Zulässigkeit der Praktikumsstelle schriftlich bestätigen.

§ 3 Nachweis und Anerkennung

- (1) Spätestens zwei Monate nach Abschluss des Praktikums/der Praktika legen die Studierenden der*dem für sie zuständigen Modulkoordinator*in im Original folgende Unterlagen vor:
- Qualifizierende Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigungen der Betriebe bzw. der Institution, Organisation oder Forschungseinrichtung über Dauer und Inhalt der abgeleiteten Abschnitte des Praktikums. Das Zeugnis bzw. die Bescheinigung sind auf einem Briefbogen der Praktikumsstelle zu verfassen und von dieser mit Stempel und Unterschrift zu versehen.
 - Einen Abschlussbericht entsprechend den Vorgaben der Ordnung für den jeweiligen Studiengang, bestehend aus Teilberichten über
 - die Eigeninitiative zur Erlangung des Praktikumsplatzes,
 - den Inhalt der abgeleiteten Abschnitte,
 - die im Rahmen der Praktikumstätigkeit verwendeten sportwissenschaftlichen Theorien und Methoden.
- Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen liegt bei den Studierenden.
- (2) Die Modulkoordinator*innen befinden unter Verwendung dieser Unterlagen und über das Bestehen oder Nichtbestehen des Praktikums und melden die erbrachte Leistung dem jeweiligen Prüfungsamt.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens aufgrund eines die Anforderungen nicht erfüllenden Berichts oder des Fehlens von Unterlagen können die Modulkoordinator*innen zusätzliche Auflagen sowie eine Frist zur Nachbesserung des Berichts bzw. Nachreichung fehlender Unterlagen festlegen. Sofern die Nachbesserungen bzw. Nachreichungen nicht fristgerecht oder in nicht den Anforderungen entsprechender Form erfolgen, ist das Praktikum endgültig nicht bestanden.